

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1·28195 Bremen

An alle
Dienststellen, Betriebe
und Einrichtungen – ohne Schulen

Auskunft erteilt
Joachim Kahnert, Karin Meyer, Dr. Wiebke Wietschel

Zimmer 637, 633, 635

Tel. (0421) 361 2414; 361 2395; 361 2183
Fax (0421) 496 2414; 496 2395; 496 2183

E-Mail
Joachim.Kahnert@finanzen.bremen.de; Karin.Meyer@finanzen.bremen.de;
Wiebke.Wietschel@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30; 30-5; 30-1

Bremen, 11. Januar 2011

Rundschreiben Nr. 1/ 2011

Anwendungshinweise zur Bremischen Laufbahnverordnung vom 09. März 2010 (Brem. GBl. S. 249)

1.	Einführung	S. 3
2.	Einstellung	S. 4
2.1	Einstellungsvoraussetzungen	S. 4
2.2	Vorbereitungsdienst	S. 5
2.3	Seiteneinstieg	S. 7
2.4	Höheres Einstiegsamt	S. 9
2.5	Probezeit	S. 9



3.	Beförderung	S. 13
3.1	Beförderungsschwellen	S. 14
3.1.1	Beförderungsschwelle von A 6 nach A 7	S. 15
3.1.2	Beförderungsschwelle von A 13 nach A 14	S. 15
3.2	Beförderungsverbote und Ausnahmen	S. 17
3.3	Nachteilsausgleich	S. 19
3.4	Regelungen zum Durchlaufen von Ämtern	S. 20
3.5	Exkurs: Formulierung von Ausschreibungstexten	S. 20
4.	Laufbahnwechsel und Aufstieg	S. 25
4.1	Laufbahnwechsel	S. 27
4.2	Aufstieg	S. 28
4.2.1	Regelaufstieg	S. 28
4.2.2	Abgeschichteter Aufstieg	S. 28
4.2.3	Praxisaufstieg	S. 29

1. Einführung

Adressat des Laufbahnrechts ist in erster Linie nicht die einzelne Beamtin oder der einzelne Beamte, sondern der Dienstherr. Das Laufbahnrecht dient dem Zweck, verbindliche Regelungen festzulegen, um gewisse Mindeststandards und Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Nach § 25 BremBG ist der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Laufbahnen zu regeln. Von dieser Ermächtigung hat er in Form der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLVO) vom 9. März 2010 Gebrauch gemacht.

Durch die neue Laufbahnverordnung ist das Laufbahnrecht erheblich modernisiert worden: Unter Beibehaltung des Laufbahnprinzips ist eine deutliche Reduzierung der Laufbahnen und Laufbahngruppen vorgenommen worden. Insgesamt gibt es nunmehr zwei Laufbahngruppen und 10 Fachrichtungen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle Laufbahnen, die keinen Hochschulabschluss (bisher: einfacher und mittlerer Dienst), zur Laufbahngruppe 2 alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand (bisher gehobener und höherer Dienst) voraussetzen. Die Unterschiede in der Berufsqualifikation zu Beginn der Berufstätigkeit innerhalb beider Laufbahngruppen finden durch unterschiedliche Einstiegsämter Berücksichtigung.

Des Weiteren ist der Personaleinsatz durch eine größere Durchlässigkeit der Laufbahnen flexibler geworden. Durch die Reduzierung der Fachrichtungen wird ebenfalls eine höhere Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahn erreicht. Innerhalb einer Laufbahn kann nunmehr grundsätzlich jedes Amt der Laufbahn übertragen werden.

Darüber hinaus findet eine stärkere Orientierung am Leistungsprinzip statt. Es genügt nicht mehr nur die Erreichung eines formalen Bildungsabschlusses zu Beginn der Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Vielmehr gilt nunmehr der Grundsatz des lebenslangen Lernens. Es wird erwartet, dass auch während der beruflichen Entwicklung Qualifizierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Dieses Rundschreiben dient der Information über die wesentlichen Neuerungen des Laufbahnrechts.

2. Einstellung

In § 14 BremBG sind die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen abstrakt vorgegeben worden. Die Anforderungen an die Vor- bzw. Schulbildung sind dabei unverändert geblieben, ebenso ist die Ausbildung in einem Vorbereitungsdienst weiter eine tragende Säule des Laufbahnzugangs. Die Laufbahnvorschriften der §§ 16 bis 19 BremLVO treffen insbesondere zu Dauer und Abschluss des Vorbereitungsdienstes die notwendigen ergänzenden Regelungen.

Neben dem Bekenntnis zum Vorbereitungsdienst sind mit § 14 BremBG die strukturellen Regelungen zur Einstellung beibehalten worden, dass neben der klassischen staatlichen Ausbildung durch einen Vorbereitungsdienst für alle Laufbahnen (mit Ausnahme der Fachrichtung Steuerverwaltung) die Möglichkeit besteht, Bewerberinnen und Bewerber aufgrund einer außerhalb eines Vorbereitungsdienstes erworbenen Berufsausbildung und einer anschließenden Berufstätigkeit in das Beamtenverhältnis auf Probe einzustellen. Beide Einstellungsmöglichkeiten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Ziel der Regelung ist es, die Rekrutierungsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt zu verbessern und den Beschäftigungsbehörden ein höheres Maß an Eigenverantwortlichkeit bei der Personalgewinnung einzuräumen. Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen treffen in §§ 14, 15 BremLVO hierzu die notwendigen Rahmenvorgaben hinsichtlich der Vergleichbarkeit einer staatseigenen Ausbildung im Vorbereitungsdienst zu den extern erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen und der Dauer und Notwendigkeit der anschließenden Berufstätigkeit.

2.1 Einstellungsvoraussetzungen

Die schulischen Vorbildungsvoraussetzungen in § 14 BremBG sind dem Grunde nach unverändert.

Auch in Bezug auf das Ausbildungsniveau haben sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben. In Laufbahngruppe 2 sind sie lediglich den neuen Begriffen „Bachelor“ und „Master“ angepasst worden.

Die Laufbahnbefähigung kann auf folgende Art erworben werden:

1. Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt

Das Erfüllen der erforderlichen Bildungsvoraussetzung (einfache Berufsbildungsreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand)
und ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst **oder** eine abgeschlossene Berufsausbildung.

2. Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Das Erfüllen der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen (mittlerer Schulabschluss, einfache Berufsbildungsreife und abgeschlossene Berufsausbildung, einfache Berufsbildungsreife und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis **oder** ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand)
und eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit (Die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geeigneten Berufsausbildungen ergeben sich auch hier aus Anlage 1 zu §§ 14,15 BremLVO.)
oder ein mit der Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst
oder eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder Fortbildung, die den inhaltlichen Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entspricht.

3. Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Das Erfüllen der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen (Bachelor **oder** ein gleichwertiger Abschluss) (Welches Studium zum Erwerb der Laufbahnbefähigung geeignet ist, ergibt sich aus Anlage 1 zu §§ 14, 15 BremLVO.)
und ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst
oder eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit. (Eine Ausnahme hierzu ergibt sich aus § 14 Abs. 3 S. 2 BremBG, § 20 BremLVO; s. Anlage 2 zu § 20 BremLVO)

4. Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Das Erfüllen der erforderlichen Bildungsvoraussetzung (Master **oder** ein gleichwertiger Abschluss) (Welches Studium zum Erwerb der Laufbahnbefähigung geeignet ist, ergibt sich aus Anlage 1 zu §§ 14, 15 BremLVO.)
und ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst
oder eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit.

Die für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und für Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt geforderte hauptberufliche Tätigkeit kann nur als Zugangsvoraussetzung anerkannt

werden, wenn sie nach Erwerb der übrigen Laufbahnvoraussetzungen ausgeübt worden ist. Das heißt, eine Beamtin oder ein Beamter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt muss zunächst ihren bzw. seinen Bachelorabschluss erworben und im Anschluss hieran eine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren (Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt ebenfalls zwei Jahre, Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt drei Jahre) ausgeübt haben, sofern Anlage 1 zu §§ 14, 15 BremLVO nichts anderes bestimmt. Die hauptberufliche Tätigkeit kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt worden sein, soweit Anlage 1 zu §§ 14,15 BremLVO nicht etwas anderes bestimmt.

Die Art der ggf. zusätzlich geforderten Qualifikationen zum Erwerb der entsprechenden Laufbahnbefähigung ergibt sich ebenfalls aus der Anlage zu §§ 14, 15 BremLVO.

Ob eine entsprechende Laufbahnbefähigung gegeben ist, entscheidet die Senatorin für Finanzen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 03.08.2010).

2.2 Vorbereitungsdienst

Die Regelungen zum Vorbereitungsdienst in § 4 BremBG und §§ 16 bis 18 BremLVO sind teilweise ergänzt und modifiziert worden.

Die Einstellungsaltersgrenze ist in § 17 Abs. 2 BremLVO von bisher 35 auf nunmehr 40 Jahre angehoben worden, um eine Altersdiskriminierung zu vermeiden.

Die Anwendung der Höchstaltersgrenze ist gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1-3 BremLVO unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen. Darüber hinaus erhöht sich das Einstellungshöchstalter, wenn eine Bewerberin/ ein Bewerber aus familiären Gründen von einer Bewerbung abgesehen hat. Zudem können im Einzelfall von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze nach § 17 Abs. 3 BremLVO zugelassen werden.

Die Gründe für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes sind in § 17 Abs. 4 BremLVO genauer bezeichnet. Die Zeiten einer etwaigen Verlängerung sind im Einzelfall zu bestimmen.

Die zu einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes führenden Anrechnungstatbestände ergeben sich aus § 18 BremLVO.

In der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt ist die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst dergestalt möglich, dass sich der Vorbereitungsdienst auf bis zu einen Monat verkürzen kann.

In der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt können förderliche Zeiten angerechnet werden, wenn diese nicht bereits Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst waren. Die Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes beträgt jedoch neun Monate.

In der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt ergeben sich Anrechnungsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 BremLVO bei Erwerb der theoretischen Fähigkeiten in einem mit einer Prüfung abgeschlossenen Studiengang. Es können bis zu zwei Jahre angerechnet werden.

Darüber hinaus können in Laufbahngruppe 2 weitere Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit oder eines Vorbereitungsdienstes nach § 18 Abs. 4 BremLVO angerechnet werden, wobei die Mindestzeiten nach Abs. 5 zu beachten sind.

Die Regelungen zur Laufbahnprüfung berücksichtigen nun auch den Umstand, dass im Zuge der Umstellung auf Bachelorstudiengänge in der Laufbahngruppe 2 anstelle zusammenhängender schriftlicher und mündlicher Abschlussprüfungen (Laufbahnprüfungen) künftig studienbegleitende Modulprüfungen erbracht werden müssen. Diese stellen dann in ihrer Gesamtheit die Laufbahnprüfung dar. Einzelheiten sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu regeln. Dies gilt auch für die weiteren Ausbildungs- und Prüfungsregelungen (z.B. Benotungsskala, Prüfungsausschüsse, Wiederholungsmöglichkeiten). Diese sind nämlich nicht Gegenstand der BremLVO. Sie werden im Sinne klarerer Regelungsstrukturen ausschließlich in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf Basis der Ermächtigung des § 26 BremBG geregelt.

2.3 Seiteneinstieg

Die §§ 15 und 20 BremLVO regeln, aufbauend auf § 14 BremBG, den Seiteneinstieg in Laufbahnen (und damit in das Beamtenverhältnis). § 15 BremLVO stellt dabei den Regelfall der notwendigen Kombination aus geeigneter Ausbildung und hauptberuflicher Tätigkeit dar. § 20 BremLVO ermöglicht als Ausnahme hierzu die Einstellung auch ohne hauptberufliche Tätigkeit, wenn die vorangehende Berufs- oder Hochschulausbildung als „direktqualifizierende Ausbildung“ anerkannt wurde. Dies ist der Fall, wenn sie mit Blick auf die enthaltenen Praxisanteile und die vermittelten Fachkenntnisse inhaltlich so weitgehend einem existierenden Vorbereitungsdienst entspricht, dass eine zusätzliche Berufstätigkeit nicht erforder-

lich ist. Welche unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 qualifizierende Aus- und Fortbildung vorliegen muss oder welche Studiengänge, in denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, ergibt sich aus der Anlage 2 zu § 20 BremLVO.

Der laufbahnrechtliche Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit greift auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 25.5.2005 – 2 C 20/04 -, in: ZBR 2006, S. 169 ff.) zurück und deckt sich daher mit ähnlichen Begrifflichkeiten anderer Rechtsgebiete, etwa bei der Anrechnung von Vorzeiten auf Erfahrungszeiten im Besoldungsrecht. Hauptberufliche Tätigkeiten sind demnach entgeltliche Tätigkeiten, die gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellen und in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beanspruchen (keine Nebentätigkeiten) und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entsprechen oder nahekommen. Nach § 15 Abs. 3 BremLVO finden auch Teilzeitbeschäftigungen eine entsprechende Berücksichtigung, wobei sich bei unterhältiger Teilzeit eine anteilige Anrechnung ergibt.

Für den Seiteneinstieg kommen nach dem Wortlaut der laufbahnrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auch Tarifbeschäftigte in Betracht, da auch hier die mögliche Begründung eines Beamtenverhältnisses im Raum stünde. Auch den Tarifbeschäftigten könnte hiernach, wenn sie sich – wie externe Bewerberinnen und Bewerber - erfolgreich im Auswahlverfahren für einen Dienstposten durchgesetzt haben, die Befähigung nach § 15 Abs. 1-3 BremLVO anerkannt werden unter Anrechnung ihrer Zeiten der Berufstätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes nach § 15 Abs. 2 BremLVO. Diese Verbeamtungsmöglichkeit steht jedoch im personalwirtschaftlichen Ermessen des Dienstherrn. Aus der Möglichkeit, im Beamtenverhältnis beschäftigt zu werden, erwächst grundsätzlich kein Anspruch auf Verbeamtung (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.10.2000 – 2 C 31/99 -, in: ZBR 2001, S. 140 f.)

Neben externen Seiteneinsteigern und Tarifbeschäftigten können grundsätzlich auch Beamtinnen und Beamte als Seiteneinsteiger in entsprechender Anwendung der § 14 BremBG, § 15 BremLVO Zugang zu einer anderen oder höheren Laufbahn haben, wenn sie zusätzliche Qualifikationen erworben haben. Gegen die entsprechende Anwendung des § 15 BremLVO spricht nicht schon, dass diese dem Grunde nach für die Gewinnung externer Bewerberinnen und Bewerber vorgesehene Regelung auf die Einstellung in eine Laufbahn abstellt. Denn die gesetzliche Regelung des § 14 BremBG stellt allgemein auf den Zugang zu Laufbahnen ab und lässt daher Raum für den Zugang von bereits beamteten Bewerberinnen

und Bewerbern in eine neue Laufbahn in entsprechender Anwendung der Einstellungskriterien.

2.4 Höheres Einstiegsamt

Nicht nur, aber insbesondere im Zusammenhang mit der Einstellung von Seiteneinsteigern ist die Möglichkeit der Sprungeinstellung nach § 18 Satz 2 Nummer 1 BremBG und § 5 Abs. 4 BremLVO zu sehen. Hiernach kann die Einstellung in einem höheren Amt als dem regelmäßigen Einstiegsamt erfolgen, wenn besondere Qualifikationen oder berufliche Erfahrungen vorliegen. Nach Art. 1 Abs. 2 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen entscheidet die Senatorin für Finanzen über die Anerkennung von beruflichen Erfahrungen außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Bei der Entscheidung über die Einstellung im Beförderungsamtsamt handelt es sich um eine Ermessensentscheidung über eine Ausnahme vom Durchlaufen des Einstiegsamtes. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des regelmäßigen Durchlaufens der Ämter kann es sich daher nur um Ausnahmefälle handeln, in denen die besonderen Qualifikationen oder beruflichen Erfahrungen nicht schon hinreichend in der Einstellungsentscheidung selbst gewürdigt werden konnten, also ein darüber hinausgehender Anteil verbleibt, der zu besseren Einstiegsbedingungen für die Bewerberin oder den Bewerber führen soll.

Es ist das Doppelverwertungsverbot gegenüber anderen laufbahnrechtlichen Entscheidungen zu beachten, § 5 Abs. 2 S. 2 BremLVO. Zur Anrechnung können also nur solche Qualifikationen und Berufstätigkeitszeiten kommen, die nicht schon für den Erwerb der Laufbahnbefähigung oder für eine denkbare Anrechnung auf die Probezeit verbraucht sind.

2.5 Probezeit

Ausgelöst durch den Wegfall des gesonderten Akts der Anstellung und den Wegfall der Mindestaltersgrenze von 27 Jahren für die Lebenszeiternennung mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes wurde durch § 19 BremBG eine für alle Laufbahnen einheitliche Probezeit von 3 Jahren vorgegeben, die damit - außer im bisherigen höheren Dienst - zwar länger ist als bisher, dafür aber bei positivem Abschluss auch direkt zur Lebenszeiternennung führt. Das bisher teilweise nicht unerhebliche Auseinanderfallen der (laufbahnrechtlichen) Probezeit und der statusrechtlichen Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe gibt es damit so

nicht mehr. § 19 BremBG wird durch die laufbahnrechtliche Regelung des § 6 BremLVO hinsichtlich Zweck und Abschluss der Probezeit sowie Verkürzungs- und Verlängerungsmöglichkeiten näher ausgestaltet. Die Anforderungen an die Sicherheit der Bewährungsfeststellung sind wegen der unmittelbar daran geknüpften Lebenszeiternennung hoch anzusetzen, insbesondere ist die Bewährung nun mindestens zweimal in der Probezeit zu prüfen. Neu ist hier die Möglichkeit einer vorzeitigen Beförderung bei hervorragenden Leistungen während der Probezeit unmittelbar nach Ablauf der Probezeit, § 20 Abs. 1 Nr. 2 BremBG. Im Übrigen bleiben die bisherigen Eckpunkte der Probezeit weitgehend bestehen.

Die nunmehr für alle Beamtinnen und Beamten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 BremBG auf drei Jahre festgesetzte Probezeit kann unter Anrechnung von Zeiten gem. § 19 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BremBG und § 6 Abs. 4 und 5 BremLVO zu einer faktischen Verkürzung der im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleistenden Probezeitanteile kommen. Es verkürzt sich demnach zwar nicht die Gesamtdauer der Probezeit, aber doch der tatsächlich noch als Probezeit in der Behörde zu erbringende Teil, weil ein vor der Probezeit erbrachter, anzurechnender Zeitabschnitt als Probezeit hinzugerechnet wird. Die in § 6 Abs. 4 und 5 BremLVO näher definierten Anrechnungstatbestände beziehen sich ausschließlich auf hauptberufliche Tätigkeiten.

Gem. § 6 Abs. 4 BremLVO sind geeignete Tätigkeiten während einer Beurlaubung ohne Bezüge in der Probezeit als solche anzurechnen. Die Entscheidung hierüber wird von der Senatorin für Finanzen spätestens bei Beendigung des Urlaubs festgestellt.

Nach § 6 Abs. 5 BremLVO sind anrechenbare Zeiten vor der Probezeit wie bisher nicht auf Zeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes beschränkt. Allerdings gilt auch hier das Doppelverwertungsverbot, so dass Zeiten, die bereits für den Erwerb der Befähigung als Seiteneinsteiger und für eine etwaige Einstellung in einem Beförderungsamt verbraucht sind, nicht auch noch bei der Probezeit berücksichtigt werden dürfen. Neu ist die Ableistung einer Mindestprobezeit, die in Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in Laufbahngruppe 2 ein Jahr beträgt.

Abgesehen von den Mindestprobezeiten des § 19 Absatz 2 BremBG gibt es keine Vorgaben für die Ausschöpfung der Anrechnungszeiträume. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Probezeit als Bewährungszeit für eine Lebenszeitverbeamtung und des notwendigen Beo-

bachtungszeitraums für die zu erstellenden dienstlichen Beurteilungen ist jedoch im Rahmen der Ermessenspraxis zurückhaltend mit der Anrechnung umzugehen.

Darüber hinaus kann die Mindestprobezeit unterschritten werden, wenn die anrechenbaren Zeiten in einem Beamten- oder Richter Verhältnis mit Dienstbezügen abgeleistet worden ist. Es ist aber mindestens ein Jahr in einem Dienstverhältnis zu dem Dienstherrn zu leisten, bei dem nun die Probezeit abgeleistet werden soll. In einem solchen Fall kann sich die Probezeit sogar auf Null reduzieren.

Über die Anerkennung von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes entscheidet die Senatorin für Finanzen.

Freistellungs- bzw. Beurlaubungszeiten während des Probezeitverlaufs, in denen keiner hauptberuflichen Tätigkeit nachgegangen wird (z.B. Elternzeit) zählen nicht zur Probezeit, § 6 Abs. 3 BremLVO. Die Probezeit wird in diesen Fällen unterbrochen und läuft bei erneutem Dienstantritt mit der ausstehenden Restdauer weiter. Eine Verlängerung der Probezeit nach § 19 Abs. 4 BremBG, die dann ggf. mit der zulässigen Höchstdauer der Probezeit von 5 Jahren kollidieren könnte, liegt hierin nicht. Ihr Abschluss fällt lediglich kalendarisch wegen der Unterbrechung auf einen späteren Zeitpunkt. Den hierdurch entstehenden Nachteilen wird im Rahmen des Nachteilsausgleichs nach § 11 Abs. 2 BremLVO Rechnung getragen, indem die Verzögerung bspw. bei der Berechnung des frühestmöglichen ersten Beförderungszeitpunktes begünstigend berücksichtigt wird.

Der Abschluss der Probezeit ist nun nach Wegfall der Ernennungsvoraussetzung des 27. Lebensjahres in aller Regel auch der Zeitpunkt für die Entscheidung über die Lebenszeitverbeamtung. Die Anforderungen an die Bewährungsfeststellung sind vor dem Hintergrund der hierdurch nochmals betonten Bedeutung dieses Eignungsurteils näher in § 19 Abs. 3 BremBG und § 6 Abs. 1 BremLVO präzisiert worden.

So ist eine Anlassbeurteilung nun auch regelmäßig zur Hälfte der Probezeit, bei Bedarf auch früher, zu erstellen, um einen Leistungszwischenstand zu erhalten und ggf. Hinweise zum Erreichen der erforderlichen Bewährungsstandards geben zu können. Ist zu Beginn der Probezeit festgestellt worden, dass durch Anrechnung von geeigneten Berufstätigkeitszeiten eine kürzere noch abzuleistende Probezeit in Betracht kommt, so ist der Termin der ersten Beurteilung in der Regel entsprechend bei der Hälfte dieses kürzeren Probezeitraums anzu-

setzen. Ein Absehen von einer zweimaligen Beurteilung in den Anrechnungsfällen kann bei zu kurz verbleibenden Beurteilungszeiträumen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BremBG in Frage kommen, etwa wenn lediglich die Mindestprobezeit abzuleisten ist.

Für die Bewährungsfeststellung sowohl zur Hälfte als auch zum Ende der Probezeit gilt hinsichtlich des Bewährungsmaßstabes, dass bei prognostischer Wertung keine berechtigten Zweifel an der Bewährung bestehen dürfen. Ist diese Prognose dagegen nicht sicher zu stellen, so ist je nach dem Grad der Verbesserungsprognose über eine Verlängerung der Probezeit nach § 7 Abs. 3 BremLVO oder die Entlassung der oder des Probebeamten nach § 23 Absatz 3 Nr. 2 BeamStG, § 7 Ab. 2 BremLVO zu entscheiden. Die Verlängerung der Probezeit wegen Mängeln bei den erbrachten Leistungen oder wegen nicht einwandfreier Führung steht nach § 7 Abs. 3 BremLVO unter dem Vorbehalt, dass mit einer positiven Prognose nach Abschluss der verlängerten Probezeit realistisch gerechnet werden kann. Sie ist durch die Höchstdauer des § 19 Abs. 4 BremBG von 5 Jahren Gesamtprobezeit begrenzt, kann also wie bisher maximal 2 Jahre umfassen (ggf. auch durch mehrmalige Teilverlängerung). Steht bereits bei der Beurteilung während der Probezeit fest, dass bei prognostischer Wertung die Anforderungen mit Sicherheit nicht erfüllt werden können, kommt hier die Entlassung auch ohne das Abwarten des Probezeitenden und der abschließenden Beurteilung in Betracht, § 7 Abs. 2 S. 3 BremLVO.

Wegen des regelmäßigen Zusammenfallens von Probezeitende und Vornahme der Lebenszeitverbeamtung ist eine gesonderte Beurteilung zur Lebenszeiternennung entbehrlich.

Nach wie vor nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass die Entscheidung über die Lebenszeiternennung im Einzelfall einen längeren Zeitraum nach dem Probezeitabschluss in Anspruch nimmt (z.B. Klärung der gesundheitlichen Eignung oder Untersuchung eines disziplinarrechtlichen Tatbestandes), so dass zwischen der zum Abschluss der Probezeit erstellten dienstlichen Beurteilung und der abschließenden Dokumentation der gesundheitlichen bzw. persönlichen Eignung sowie der daraufhin anstehenden tatsächlichen Entscheidung über die Ernennung oder Entlassung die Beamtin oder der Beamte zunächst weiterhin statusrechtlich im Beamtenverhältnis auf Probe verbleibt.

Nicht ausgeschlossen ist gerade in diesem Zusammenhang auch, dass innerhalb der dem Dienstherrn zugestandenen Überlegungsfrist zwischen Ablauf der Probezeit bis zur Vornahme der Lebenszeitverbeamtung nachträglich ernennungshinderliche Tatsachen zum Leistungsbild der Beamtin oder des Beamten bekannt werden können, die noch im Beurteilungszeitraum der Probezeit lagen und die daher ausnahmsweise in der vorzunehmenden

Gesamtschau zu einer rückwirkend korrigierten Bewährungsaussage für die Lebenszeitverbeamtung führen können.

3. Beförderung

Gemäß § 20 BremBG ist eine Beförderung eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit einem höheren Endgrundgehalt verliehen wird. Die Amtsbezeichnung muss sich hierbei nicht zwangsläufig ändern.

Beispiel:

Kriminalhauptkommissarin/ Kriminalhauptkommissar in Besoldungsgruppe A 11
und
Kriminalhauptkommissarin/ Kriminalhauptkommissar in Besoldungsgruppe A 12

Das höhere Endgrundgehalt ergibt sich daraus, dass einem Amt entweder eine höhere Besoldungsgruppe zugeordnet ist oder dass es zwar derselben Besoldungsgruppe zugeordnet, aber mit einer Amtszulage ausgestattet ist.

Mit der Zusammenfassung der Laufbahnen erhalten die Beamtinnen und Beamten die Laufbahnbefähigung für einen größeren Bereich von Dienstposten als bisher. Die Frage nach dem Wechsel auf solche Dienstposten, der bisher eine vorherige Entscheidung der obersten Dienstbehörde über eine Zulassung zum Aufstieg erforderte, d. h. insbesondere früher von A 13 S zu A 13 E wird derzeit noch in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe erörtert. Der Entscheidung der Senatorin für Finanzen bedarf es weiterhin bei einem Aufstieg von Laufbahngruppe 1 zu Laufbahngruppe 2, § 25 Abs. 2 BremLVO. Die Personalauswahl folgt nun also noch stärker den fachlichen Anforderungen des Anforderungsprofils. Dabei kann die zurückliegende Ausbildungsherkunft ein wichtiges Element der Eignung sein. Sie wird jedoch künftig noch stärker durch die im beruflichen Werdegang auch außerhalb der ursprünglichen Ausbildung erworbenen persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt.

Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf § 9 Abs. 2 BremLVO zu richten. Hiernach kann die oberste Dienstbehörde an die Beförderung einer Beamtin/ eines Beamten Qualifizierungsmaßnahmen knüpfen. Bei der Festlegung der Art der Qualifizierungs-

maßnahmen ist das konkrete Amt und dessen Anforderungsprofil zu berücksichtigen. Insbesondere dann, wenn einer Beamtin/ einem Beamten erstmalig ein Amt mit Führungsverantwortung übertragen werden soll, sind entsprechende Führungskräftequalifizierungsmaßnahmen vorzuschreiben. Diese können jedoch auch nach Übertragung des Amtes nachgeholt werden. Ein vollständiger Verzicht hierauf ist jedoch nicht möglich.

3.1 Beförderungsschwellen

Durch die Zusammenfassung der bisher 4 zu 2 Laufbahngruppen sind innerhalb dieser Laufbahngruppen die bisherigen Aufstiegsgrenzen weggefallen. Die Ämter ab dem jeweiligen zweiten Einstiegsamt (Bes. Gr. A 6 bzw. Bes. Gr. A 13) sind von den Beamtinnen und Beamten aus dem jeweiligen ersten Einstiegsamt der Laufbahn künftig also durch Beförderung erreichbar und nicht an den formellen Erwerb einer höheren Laufbahnbefähigung gemäß Aufstiegsregelungen gebunden.

Um gleichwohl beim Überschreiten der bisherigen Aufstiegsgrenzen das für die Wahrnehmung der höherwertigen Ämter notwendige Qualifikationsniveau sicherzustellen, sieht § 9 Abs. 3, 4 BremLVO an dieser Stelle, also bei der Beförderung in ein Amt über dem zweiten Einstiegsamt (z.B. Bes. Gr. A 13 nach Bes. Gr. A 14; nicht dagegen von Bes. Gr. A 12 nach Bes. Gr. A 13), eine sog. Beförderungsschwelle vor. Danach müssen die Beamtinnen und Beamten für die Beförderung entweder

1. im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe eingestellt worden sein,
- oder
2. die Bildungsvoraussetzungen nachweisen, die auch zu einer Einstellung in das zweite Einstiegsamt berechtigt hätten (nur in Laufbahngruppe 2),
- oder
3. einen die Beförderung rechtfertigenden, von der obersten Dienstbehörde vorgesehenen Qualifizierungsstand vorweisen.

Das Spektrum der Qualifizierungsmöglichkeiten zum Erwerb des notwendigen Qualifizierungsstandes wird für Laufbahngruppe 1 in § 9 Abs. 3 S. 2 BremLVO und für Laufbahngruppe 2 in § 9 Abs. 4 BremLVO umrissen.

3.1.1 Beförderungsschwelle von A 6 nach A 7

Eine Beförderung von Bes. Gr. A 6 nach Bes. Gr. A 7 setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte entweder im 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden ist oder eine von der obersten Dienstbehörde vorgeschriebene Qualifizierung erfolgreich absolviert hat. Die Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahmen obliegt den einzelnen Ressorts, wobei die Grundbedingungen nach § 9 Abs. 3 S. 2 BremLVO zu berücksichtigen sind.

3.1.2 Beförderungsschwelle von A 13 nach A 14

Eine Beförderung von Bes. Gr. A 13 nach Bes. Gr. A 14 setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte entweder im 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden ist oder mindestens die Bildungsvoraussetzungen für eine solche Einstellung vorweisen kann. Gemeint sind hiermit etwa die Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte nebenberuflich einen Masterabschluss an einer Universität erwirbt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beförderung nach Bes. Gr. A 14 nach erfolgreicher Absolvierung einer von der Senatorin für Finanzen vorgeschriebenen Qualifizierung. Auf den Inhalt des Rundschreibens Nr. 26/ 2010 vom 13. September 2010 wird verwiesen.

Zudem ist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Senats vom 08. März 2010 hinzuweisen: „Zur Förderung der internen Mobilität zwischen den Dienststellen des Landes Bremen soll zukünftig ein Laufbahnwechsel, ein Beförderungssamt ab A 13 und A 15 grundsätzlich erst im Einsatz im dritten Aufgabengebiet erreicht werden können.“

Das heißt, dass die Ämter der Laufbahngruppe 2 der Bes. Gr. A 13 und A 15 und auch der Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 nur von denjenigen erreicht werden kann, die mindestens zweimal einen beruflichen Perspektivenwechsel vorgenommen haben. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben der Senatorin für Finanzen vom 31.05.2010 verwiesen, in dem es u. a. heißt:

„(...) Die Spitzenämter der Laufbahngruppe 2 (A 13 beim Einstieg in A 9 und A 15 beim Einstieg in A 13) und auch den Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 sollen nur diejenigen erreichen können, die mindestens zweimal einen beruflichen Perspektivenwechsel vorgenommen haben. Dies kann ein Dienststellenwechsel sein, wenn er mit einem Wechsel des Aufgabengebiets verbunden ist. Ein Wechsel aus dem Vollzug in die Planung und Steuerung des gleichen Ressorts oder im Extremfall des gleichen Referats kann

ebenfalls einen solchen Wechsel des Blickwinkels bedeuten. Es kann jedoch nicht genügen, dass zu einem Aufgabengebiet weitere fachverwandte Aufgaben hinzukommen. Diese Art der Anreicherung eines Dienstpostens stellt keinen Perspektivwechsels im Sinne des Senatsbeschlusses dar. (...) Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Wechsel des Aufgabengebiets vorliegt, ist folglich der Gesichtspunkt des Perspektivwechsels. Dies setzt einen Wechsel der Beschäftigungsbehörde nicht zwingend voraus, umgekehrt bedeutet aber auch ein Dienststellenwechsel nicht in jedem Fall einen Wechsel des Aufgabengebiets.

Der Senatsbeschluss lässt den Ernennungsbehörden einen Spielraum bei der Beurteilung des Kriteriums Aufgabengebiet und durch die Formulierung „soll“ und „grundsätzlich“ Dies darf aber nicht in dem Sinne verstanden werden, dass damit die Ausnahme zur Regel gemacht werden soll. (...)

Beamtinnen und Beamte, die nach dem bisherigen Recht im Wege des Aufstiegs die Befähigung für den mittleren oder für den höheren Dienst bereits erworben haben und sich noch im (nun zweiten) Einstiegsamt befinden, müssen vor einer Beförderung nicht erneut einen Qualifizierungsstand im Sinne des § 9 Abs. 3, 4 BremLVO nachweisen, der Nachweis gilt hier durch den Erwerb der Befähigung für die höheren Ämter nach altem Recht als bereits erbracht, § 29 Abs.2, 3 BremLVO.

Beamtinnen und Beamte, die sich derzeit noch in einem entsprechenden Aufstiegsverfahren für den mittleren oder höheren Dienst befinden, setzen diesen Aufstieg gemäß § 29 Abs. 1 BremLVO nach den bisherigen Regularien fort und erfüllen mit dessen erfolgreichem Abschluss ebenfalls die Beförderungsschwelle.

Gleiches gilt bei einer Übernahme von Beamtinnen und Beamten von anderen Dienstherrn, auch dann, wenn die nach dem Recht des anderen Dienstherrn bei der dortigen Beförderung bzw. dem Aufstieg in die Ämter des höheren Dienstes gestellten Anforderungen nicht unmittelbar mit den Anforderungen der bremischen Beförderungsschwelle übereinstimmen. Unberührt davon bleibt die vorgelagerte Möglichkeit und ggf. auch Notwendigkeit, bereits die Anerkennung der bei dem anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigung (und damit die Übernahme selbst) gemäß § 15 Abs. 1 BremBG von ergänzenden Qualifikationsmaßnahmen abhängig zu machen, wenn es deutliche Qualifikationsunterschiede gibt.

3.2 Beförderungsverbote und Ausnahmen

§ 20 BremBG legt fest, unter welchen Voraussetzungen Beförderungen unzulässig sind. Zunächst einmal darf eine Beamtin oder ein Beamter nicht während der Probezeit und grundsätzlich ein Jahr nach Beendigung der Probezeit befördert werden.

Da Abkürzungen der Probezeit aufgrund besonders guter Leistungen nicht möglich sind, sieht § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BremBG allerdings statt dessen die Möglichkeit der Verkürzung der auf die Probezeit folgenden Jahressperrfrist bis zur ersten Beförderung bei „hervorragenden Leistungen während der Probezeit“ vor.

Die zunächst durch die Beschäftigungsbehörde zu treffende Ermessensentscheidung über eine solche Verkürzung wird sich an folgenden Maßgaben hinsichtlich der „hervorragenden Leistungen“ orientieren müssen:

Hervorragende Leistungen sind schon nach dem Wortsinne Leistungen, die über die Leistungen vergleichbarer Beamtinnen und Beamter deutlich hinausgehen. Vergleichsgruppe sind hier Beamtinnen und Beamte, die ebenfalls ihre Probezeit absolvieren oder die unmittelbar nach Abschluss der Probezeit noch am Anfang der beruflichen Laufbahn stehen. Von diesen Beamtinnen und Beamten wird zwar regelmäßig erwartet, dass sie die Anforderungen des Arbeitsplatzes hinreichend erfüllen. Allerdings hindern aktuell verbliebene Defizite eine Bewährungsaussage bei Probezeit und Beförderung dann nicht, wenn sie ein Mindestleistungsniveau nicht unterschreiten und eine entsprechende Prognose einer Leistungsverbesserung über einen angemessenen Zeitraum gestellt werden kann. Dahinter steckt die Überlegung, dass zu Beginn der beruflichen Laufbahn regelmäßig noch nicht alle beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse in vollem Umfang ausgeprägt sein werden, sondern sich im weiteren Berufsleben entwickeln. Die Beamtinnen und Beamten werden also zwar an den gleichen Anforderungen gemessen wie berufserfahrene Beschäftigte auf entsprechenden Dienstposten, allerdings hindern natürliche Leistungsrückstände, soweit sie aus der beruflichen Startsituation ableitbar sind und einer positiven Prognose nicht entgegenstehen, das berufliche Fortkommen nicht. Und vor diesem Hintergrund stellt es mit Blick auf Probebeamte eine hervorragende Leistung dar, wenn sie schon unmittelbar nach dem Berufseinstieg, also während der Probezeit, die Anforderungen in vollem Umfang und darüber hinaus erfüllen. Zu fordern ist also eine mehrheitliche Beurteilung der Leistungen mit dem Prädikat „hervorragend“. Die Bewertung einzelner Kriterien unterhalb von „hervorragend“ hindert die Abkürzung nicht, sofern das jeweilige Kriterium nicht als besonders wichtig für den Arbeitsplatz gekennzeichnet ist. Andersherum können übertreffende Leistungen in diesen Kriterien

zu einer Relativierung von Leistungsdefiziten an anderer Stelle führen. Insgesamt muss sich die Beurteilung als überdurchschnittlich im Vergleich zu anderen Berufsanfängern darstellen. Diese Einschätzung ist spätestens in der Schlussfeststellung der anzufertigenden Anlassbeurteilung eingehend zu begründen.

Eine Mindestsperrfrist gibt es nicht, Kürzungen der Zeit bis zur ersten Beförderung auf 0, also eine gleichzeitige Lebenszeitverbeamtung und Beförderung, sind daher zumindest theoretisch denkbar, praktisch aber in besonderer Weise zu begründen. Allgemein wird der Zeitraum der Verkürzung mit dem Grad des Leistungsbildes steigen oder fallen. Zu beachten ist jedoch, dass in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte nicht schon während der Probezeit auf einem Beförderungsdienstposten tätig war, vor einer Beförderung in jedem Falls die Übertragung eines solchen Beförderungsdienstpostens und die erfolgreiche Ableistung einer Erprobungszeit von in der Regel 12 Monaten (vgl. Senatsbeschluss vom 11.02.1997) abzuwarten ist, so dass schon deswegen eine Kürzung auf 0 häufig ausscheidet (vgl. hierzu das Beförderungsverbot nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 BremBG i. V. m. § 8 BremLVO und dem Senatsbeschluss vom 11.02.1997 „Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte“.)

Generell ist in diesem Zusammenhang auf § 20 Abs. 2 Nr. 3 BremBG, § 8 BremLVO hinzuweisen. Hiernach muss der die Beamtin oder der Beamte grundsätzlich vor der Beförderung auf einem höher bewerteten Dienstposten im Rahmen der Erprobungszeit bewährt haben. Das heißt, sie oder er muss unter Beweis gestellt haben, dass sie/ er für die Übertragung der höher bewerteten Aufgaben geeignet ist.

Auf die Ausbildungsleistungen vor der Probezeit kommt es nach der Neuregelung im Übrigen für die Ermessensentscheidung über die Verkürzung der Beförderungssperrfrist nicht an, da der Zusammenhang zwischen der Ausbildungsnote und einer frühestens drei Jahre späteren und maßgeblich durch die dienstlichen Leistungen bestimmten Beförderung als nicht mehr aussagekräftig genug gesehen wird. Gleichwohl können besondere Ausbildungsleistungen ein erstes Indiz einer besonderen Leistungsbereitschaft sein, in deren Licht dann auch die Ermessensentscheidung hinsichtlich der Probezeitleistungen gesehen werden kann.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Beförderungswartezeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 BremBG, § 9 Abs. 2 BremLVO ein Jahr beträgt. Der Beschluss des Senats vom 11.02.1997, wonach die Mindestwartezeit für eine Beförderung nach der letzten Beförderung 24 Monate

beträgt, besitzt allerdings weiterhin Gültigkeit. Etwas anderes gilt nur, wenn das innegehabte Amt nicht durchlaufen werden muss. Grundsätzlich ist jedoch jedes Amt einer Laufbahn der Besoldungsordnung A zu durchlaufen, § 3 Abs. 1 BremLVO.

Ein besonderes Interesse gewinnt das Thema jedoch beim Laufbahnwechsel und beim Aufstieg, weil in diesen Fällen bestimmte Ämter ggf. nicht mehr durchlaufen werden müssen (s. u.).

In diesem Zusammenhang ist auf den Senatsbeschluss vom 29.08.2000 und das Rundschreiben Nr. 26/2000 hinzuweisen. Der Senat hatte dort entschieden, dass für die erste Beförderung nach der planmäßigen Anstellung nicht mehr die verlängerte Wartezeit von 24 Monaten gilt, sondern die gesetzliche Wartezeit von einem Jahr Anwendung findet. Da das Institut der Anstellung weggefallen ist, wird der Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit und damit die Lebenszeiternennung Anknüpfungspunkt für die erste Beförderung. Dementsprechend ist der o. g. Senatsbeschluss sinngemäß hierauf anzuwenden. Das heißt, dass für die erste Beförderung nach der Lebenszeiternennung nicht die verlängerte Wartezeit, sondern die gesetzliche von einem Jahr gilt.

3.3 Nachteilsausgleich

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich wegen Beeinträchtigung der beruflichen Entwicklung infolge von Geburt, Betreuung, Pflege von Kindern oder Angehörigen sowie Wehr-, Zivil- und Entwicklungshelferdiensten sind in § 11 BremLVO, basierend auf § 23 BremBG enthalten.

Ausgangspunkt ist § 23 BremBG, der sich in Abs. 2 auf die fachlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Einstellung bezieht und in Abs. 3 bei einer beruflichen Verzögerung die Möglichkeit der Beförderung abweichend vom Beförderungsverbot des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BremBG vorsieht.

Ein Nachteilsausgleich durch vorzeitige Beförderung setzt nach § 23 Abs. 3 BremBG das Vorliegen beruflicher Verzögerungen durch die Geburt oder Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder der tatsächlichen Pflege einer/ eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen voraus.

Die Einzelheiten sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch in Bezug auf die Rechtsfolgen sind in § 11 BremLVO geregelt und bedürfen der genauen Betrachtung des konkreten Einzelfalls.

3.4 Regelungen zum Durchlaufen von Ämtern

Im Zusammenhang mit dem Verbot der Sprungbeförderung nach § 20 Abs. 2 S. 2 BremBG ist in § 3 BremLVO eine Regelung zum regelmäßigen Durchlaufen der Ämter und zu den hierbei möglichen Ausnahmen aufgenommen worden.

Zum einen sind gem. § 3 Abs. 3 BremLVO beim Laufbahnwechsel die Ämter nicht mehr zu durchlaufen, die denen der bisherigen Laufbahn entsprechen. Zum anderen muss jetzt bei einem Aufstieg einer Beamtin der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt das Amt der Besoldungsgruppe A 9 nur einmal durchlaufen werden. Entsprechend müssen bei einem Aufstieg nach §§ 25, 26 BremLVO (Regelaufstieg, abgeschichteter Aufstieg) die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt nicht durchlaufen werden; § 3 Abs. 3 S. 2 BremLVO.

Wenn ein Beamter oder eine Beamtin die Einstellungs Voraussetzungen eines höheren Einstiegsamtes seiner/ ihrer Laufbahn erfüllt, brauchen bei einer Beförderung in dieses höhere Einstiegsamt die noch nicht durchlaufenen Ämter nicht mehr durchlaufen werden. Hier ist zu beachten, dass der Beamte oder die Beamtin die Einstellungs Voraussetzungen und nicht nur die Bildungsvoraussetzungen erfüllen muss, d. h. die Bildungsvoraussetzungen und die sonstigen Voraussetzungen nach § 14 BremBG müssen vorliegen.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit des Überspringens des Einstiegsamtes, also die Einstellung in dem nächsthöheren als dem Einstiegsamt beim Nachweis besonderer, zusätzlicher Qualifikationen gem. § 5 BremLVO (s. 2.4).

3.5 Exkurs: Formulierung von Ausschreibungstexten

Die Möglichkeit, auch solche Personen als Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber anzusprechen, die noch nicht über die Laufbahn befähigung verfügen, aber eine anderweitige laufbahnadäquate Berufs-/Hochschulausbildung und Berufstätigkeit nachweisen, setzt eine entsprechende Entscheidung der ausschreibenden Stelle voraus, so dass der Bewerber/-innenkreis tatsächlich entsprechend geöffnet wird.

Beispiel:

„Sie können sich auch bewerben, wenn Sie noch nicht über die Laufbahn befähigung verfügen, jedoch die Voraussetzungen erfüllen, unter denen Ihnen diese Befähigung zuerkannt

werden kann. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass Sie über ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich von ... verfügen und darüber hinaus eine entsprechende Berufstätigkeit in diesem Bereich von mindestens 3 Jahren nachweisen.“ *[Bei Laufbahngruppe 1 sowie in Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt: 2 Jahre; ggf. abweichende/ergänzende Vorgaben in speziellen Laufbahnvorschriften beachten.]*

Bei der Formulierung von Bewerbungsanforderungen ist zunächst die Neubezeichnung der Laufbahnen zu beachten. In der derzeitigen Übergangsphase kann es sich anbieten, zusätzlich zu den neuen Laufbahnbezeichnungen noch Klammerzusätze aufzunehmen, die auf die bisherige Laufbahnbezeichnung hinweisen.

Beispiel:

„Sie verfügen über die Befähigung für die Laufbahn der Allgemeinen Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt (ehemals: höherer allgemeiner Verwaltungsdienst) ...“

Außerdem ist bei der Formulierung von Ausschreibungen künftig zu beachten, dass es durch die Neuordnung des Laufbahnsystems zunehmend wichtiger wird, die genaue Zielgruppe einer Ausschreibung zu definieren. Während bisher das Laufbahnrecht den Rahmen der Befähigungsstrukturen vorgab, liegt es künftig bei den ausschreibenden Stellen, unter Berücksichtigung der Stellenbewertungen und Anforderungsprofile den Spielraum der nun breiter definierten Laufbahnbefähigungen für eine Vergrößerung des Bewerberkreises zu nutzen oder ihn durch einschränkende Formulierungen wieder zu verengen. Dies wird sich auch in der Komplexität der Formulierung von Zugangsvoraussetzungen widerspiegeln.

Anhand der laufbahnrechtlichen Fragestellungen lassen sich folgende Formulierungsmodalitäten unterscheiden:

a) Breite Ausschreibung für alle Laufbahnangehörigen der zusammengefassten Fachrichtungen? (Bewerber/-innenkreis in horizontaler Sicht)

Mit der Zusammenfassung ehemals getrennter Laufbahnfachrichtungen in nun größer definierte Laufbahnen entsteht auch ein potentiell größerer Bewerber/-innenkreis. Dahinter steht der Grundgedanke, dass Beamtinnen und Beamte aufgrund besonderer persönlicher Quali-

fikationen oder aufgrund gereifter beruflicher Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sein können, auch solche Dienstposten auszufüllen, die nicht idealtypisch ihrer ursprünglichen Ausbildung entsprechen. Statt der bisherigen laufbahnrechtlichen Ausgrenzung auch ähnlicher Laufbahnen (aus denen ein Wechsel nur im Einzelfall durch formalen Laufbahnwechsel möglich war) läge es nun an der ausschreibenden Stelle, zu definieren, ob Bewerberinnen und Bewerber aller Fachrichtungen innerhalb der Laufbahn und der Ämterebene angesprochen werden sollen oder ob das Anforderungsprofil der Stelle eine Verengung auf bisherige oder zusätzliche Qualifikationskriterien erfordert. Es liegt im Sinne der neuen Laufbahnstrukturen, grundsätzlich alle Beschäftigten der jeweiligen Laufbahnen in den Bewerber/-innenkreis einzubeziehen und über ihre tatsächliche fachliche Eignung für die neuen Aufgaben im Auswahlverfahren zu entscheiden. Eine Eingrenzung kann jedoch dort angezeigt sein, wo Dienstposten nach ihrer fachlichen Prägung bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten zwingend erfordern, die ganz überwiegend nur von Beamtinnen und Beamten bestimmter Ausbildungsgänge innerhalb der Laufbahn nachgewiesen werden können.

Beispiel:

Soll ein Dienstposten besetzt werden, der bisher dem gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Architektur und Städtebau zugeordnet war und zu deren Wahrnehmung auch künftig an genau dieser Qualifikation festgehalten werden soll, so würde die Befähigungsvoraussetzung bspw. wie folgt um einen Hinweis bzw. die hierfür erforderliche Ausbildung ergänzt:

„Sie besitzen die Befähigung für die Laufbahn der Technischen Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt *und verfügen hierfür über ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss im Bereich Architektur und Städtebau*“.

b) Ausschreibung für Laufbahnangehörige aller Einstiegsebenen der zusammengefassten Laufbahngruppen? (Bewerberkreis in vertikaler Sicht)

Mit der teilweisen Zusammenfassung der bisherigen Laufbahngruppen stellt sich die Frage, ob und wie bei der Ausschreibung der Ämter, die bisher an der Nahtstelle der ehemals getrennten Laufbahngruppen lagen, Einschränkungen des Bewerber/-innenkreises angezeigt bzw. möglich sind.

Insbesondere bei der Ausschreibung ehemaliger A 13-Dienstposten des höheren Dienstes stellt sich – ähnlich wie bisher – die Frage, ob auch Beamtinnen und Beamte des bisherigen

gehobenen Dienstes zum Bewerbungsverfahren zugelassen werden sollen. Dies wäre nun allerdings kein laufbahnrechtlicher Aufstieg mehr, da das Amt A 13 und die darauf folgenden Ämter nun Teil der durchgehenden Laufbahngruppe 2 sind und damit auch Teil der Befähigung der Beamtinnen und Beamten aus dem ersten Einstiegsamt ab A 9. Hinzu kommt umgekehrt die Frage, ob auch Beamtinnen und Beamte, die im zweiten Einstiegsamt eingestellt wurden oder hierfür die Voraussetzungen erfüllen (ehemals höherer Dienst) bei der Besetzung von A 13-Dienstposten des bisherigen gehobenen Dienstes mit einbezogen werden können und sollten. Bisher fehlte den Beamtinnen und Beamten die Laufbahnbefähigung für die niedrigere Laufbahn, mit der Zusammenfassung der Laufbahngruppen ist diese "Abgrenzung nach unten" jedoch entfallen.

Generell gilt auch hier, dass das jeweilige Anforderungsprofil die Steuerungsfunktion übernimmt, die bisher eher schematisch das Laufbahnrecht innehatte. Erfordern die Aufgaben des Dienstpostens nicht zwingend die Qualifikation für das zweite Einstiegsamt (z.B. Befähigung zum Richteramt etwa zur Vertretung vor Gerichten), dann kann sich die Ausschreibung zumindest aus dienstrechtlicher Sicht auch an Beamtinnen und Beamte richten, die ursprünglich im ersten Einstiegsamt eingestellt wurden. Personalpolitisch ist diese Gleichberechtigung der Beamtinnen und Beamten aus dem ersten und dem zweiten Einstiegsamt auch erwünscht. Umgekehrt könnten bei entsprechender Bewertung und Definition der Anforderungen bestimmte Dienstposten des bisherigen gehobenen Dienstes für Beamtinnen und Beamte des bisherigen höheren Dienstes geöffnet werden, wenn die typischerweise oft fehlende spezielle berufspraktische Ausbildung und Erfahrung anderweitig kompensiert werden kann oder für den konkreten Arbeitsplatz nicht entscheidend ist. Die Steuerung des Bewerberkreises findet in diesen Fällen vor allem über die Angabe des notwendigen Hochschulabschlussniveaus statt.

Beispiele:

Die folgende Formulierung schließt Beamtinnen und Beamte, die mit einem Bachelor-Abschluss im ersten Einstiegsamt der Laufbahn gestartet sind, vom Bewerbungsverfahren aus:

„Sie verfügen über die Befähigung für die Laufbahn der Allgemeinen Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt *auf der Grundlage eines mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudiums ...*“.

Die folgende Formulierung schließt sowohl Beamtinnen und Beamte ab dem ersten Einstiegsamt (mit Bachelor-Abschluss) als auch ab dem zweiten Einstiegsamt (mit Master-Abschluss) in das Bewerbungsverfahren ein, erfasst jedoch nicht (prüfungsfreie) Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte aus der Laufbahngruppe 1 ohne Hochschulabschluss:

„Sie verfügen über die Befähigung für die Laufbahn der Allgemeinen Dienste in der Laufbahngruppe 2 *auf der Grundlage eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses...*“

Bei der Ausschreibung von Ämtern der Besoldungsgruppen A 14 aufwärts sind nach der Definition der Anforderungen dieser Dienstposten zunächst Beamtinnen und Beamte angesprochen, die im zweiten Einstiegsamt der Laufbahn (ehemals höherer Dienst) eingestellt wurden oder nach altem Recht bereits dorthin aufgestiegen sind. Mit der nun umfassenden Befähigung aller Laufbahnangehörigen für alle Ämter ab Bes. Gr. A 9 gilt, dass allen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 eine Bewerbung auf einen solchen Dienstposten offen steht. Dies wird jedoch durch zwei Einschränkungen relativiert.

Zunächst muss auch hier das Anforderungsprofil des Dienstpostens die mögliche Beschäftigung mit Beamtinnen und Beamten aus dem ersten Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) zulassen bzw. umgekehrt betrachtet, darf ihr Einsatz auf diesem Dienstposten nicht ausnahmsweise durch spezielle Anforderungen ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus ist nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen des § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BremLVO vor dem Zugang zu Ämtern über dem zweiten Einstiegsamt von denjenigen Beschäftigten, die im ersten Einstiegsamt eingestellt wurden, ein zusätzlicher Qualifikationsstand nachzuweisen.

Beispiel:

Soweit bei einer Ausschreibung von Ämtern über dem zweiten Einstiegsamt die Bewerbung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahn gestartet sind (ehemaliger gehobener Dienst), nicht ausgeschlossen sein soll, wäre sinngemäß wie folgt zu formulieren:

„Sie verfügen über die Befähigung für die Laufbahn der Allgemeinen Dienste in der Laufbahngruppe 2 (*ggf. eingrenzen: auf der Grundlage eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses im Bereich ...*). *Für den Fall, dass Ihnen bei Ihrem Laufbahnzugang zunächst ein Amt unterhalb des zweiten Einstiegs-*

samtes verliehen wurde, ist von Ihnen der nach § 9 Abs. 4 S. 1 der Bremischen Laufbahnverordnung erforderliche Qualifizierungsstand für die Übertragung eines über dem zweiten Einstiegsamt liegenden Beförderungsamtes nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang wird sich bereits bei der Formulierung der Ausschreibungen von Dienstposten der Wertigkeit A 14, die bisher zugleich auch mit der Wertigkeit A 13 ausgeschrieben wurden, die schon bisher virulente Frage stellen, ob eine solche Parallelwertigkeit noch aufrecht erhalten werden kann und soll. Denn selbst wenn für Beamtinnen und Beamte aus dem ersten Einstiegsamt gemäß obiger Formulierung zu fordern wäre, dass sie die Voraussetzung der Beförderungsschwelle zwischen A 13 und A 14 bereits bei ihrer Bewerbung erfüllen, so wirft gerade dies doch die Frage auf, ob derselbe Dienstposten überhaupt zugleich zwei Ämtern zugeordnet werden kann, zwischen denen regelmäßig eine so deutliche Qualifikationszäsur liegt. Diese Thematik liegt zwar nicht unmittelbar im Laufbahnrecht, sie wird aber bei der Dienstpostenbewertung zu beachten sein.

4. Laufbahnwechsel und Aufstieg

Das bisherige Laufbahnsystem führte zu einer Vielzahl von eigenständigen Laufbahnen, weil sich das vielfältige Aufgabenspektrum der öffentlichen Verwaltung zumeist in gesonderten, staatlich geregelten Ausbildungen und zugehörigen laufbahnrechtlichen Regelungen widerspiegelte. Nach dem bisherigen Laufbahnbegriff, der für die Bildung einer Laufbahn an die für die Einstellung jeweils erforderliche Vor- und Ausbildung anknüpfte, kam es zu einer hohen Anzahl von Laufbahnen, die jedoch teilweise deutlich gemeinsame Wesenszüge aufwiesen, sei es nach der Fachlichkeit (z.B. technische Verwaltungslaufbahnen, Lehrerlaufbahnen) oder nach der Ämterebene (z.B. gehobener und höherer Dienst mit akademischer Ausbildung).

Es hat sich gezeigt, dass diese kleinteilige Differenzierung den praktischen Anforderungen insbesondere an die Mobilität der Beschäftigten nicht mehr gerecht wird. Anstelle laufbahnrechtlicher Grenzziehungen sollen daher künftig vermehrt Anforderungsprofile über die Einsatzmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten entscheiden.

Durch § 13 BremBG wurde daher der Laufbahnbegriff geöffnet, die Anzahl der Laufbahnfachrichtungen auf 10 Fachrichtungen reduziert und die Laufbahngruppen des einfachen

und mittleren Dienstes sowie des gehobenen und höheren Dienstes zu den Laufbahngruppen 1 und 2 zusammengefasst.

Es existieren nun folgende **10 Fachrichtungen**:

- Justiz
- Polizei
- Feuerwehr
- Steuerverwaltung
- Bildung
- Gesundheits- und soziale Dienste
- Agrar- und umweltbezogene Dienste
- Technische Dienste
- Wissenschaftliche Dienste
- Allgemeine Dienste

Mit der Zusammenfassung der Laufbahnen erhalten die Beamtinnen und Beamten die Laufbahnbefähigung für einen größeren Bereich von Dienstposten als bisher. Die Personalauswahl folgt nun also noch stärker den fachlichen Anforderungen des Anforderungsprofils. Dabei kann die zurückliegende Ausbildungsherkunft ein wichtiges Element der Eignung sein. Sie wird jedoch künftig noch stärker durch die im beruflichen Werdegang auch außerhalb der ursprünglichen Ausbildung erworbenen persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt.

Beispiel:

Die bisher getrennten Laufbahnfachrichtungen des allgemeinen Verwaltungsdienstes und des Archiv(verwaltungs-)dienstes sind nun gemeinsam in der Fachrichtung Allgemeine Dienste enthalten. Damit besitzen Beschäftigte in den speziellen Verwaltungsfunktionen des Archivdienstes auch die formal notwendige Laufbahnbefähigung für eine Bewerbung auf Dienstposten der allgemeinen Verwaltung. Die Ausbildung für die Aufgaben im Bereich des Staatsarchivs findet gleichwohl auch weiterhin durch einen gesonderten Ausbildungsgang statt, der spezielle Gesichtspunkte der Verwaltung von Archivgut berücksichtigt. Dies berührt aber nicht die Möglichkeit dieser Beschäftigten, sich für einen Dienstposten der allgemeinen Verwaltung zu bewerben. Statt laufbahnrechtlicher Grenzen kommt es hier darauf an, ob die Beamtin oder der Beamte trotz oder gerade wegen der speziellen Archivverwaltungsausbildung das Anforderungsprofil eines Dienstpostens der allgemeinen Verwaltung zu erfüllen vermag (z.B. bei einer stark informationsverwaltenden/ technologischen Ausrich-

tung des Dienstpostens). Der ggf. anstehende Dienstpostenwechsel setzt dann keine Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde über einen Laufbahnwechsel voraus, sondern wird durch den Umsetzungs-/Versetzungssakt vollzogen.

4.1 Laufbahnwechsel

Obgleich es u.a. eine deutliche Reduzierung der Fachrichtungen gegeben hat und damit die Verwendungsbreite der Beamtinnen und Beamten größer geworden ist, kann ein Laufbahnwechsel i. S. e. Fachrichtungswechsels durchaus erforderlich oder erwünscht sein.

Für die verbleibenden Fälle eines Wechsels zwischen Laufbahnen wird künftig die Bedeutung der bereits durch Wahrnehmung entsprechender Aufgaben oder durch Unterweisung bzw. Qualifizierung erworbenen Kenntnisse entsprechend zu würdigen sein. In § 24 BremBG, § 24 BremLVO wird daher nun ein Laufbahnwechsel grundsätzlich an zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen geknüpft. Ist eine besondere Aus- oder Vorbildung gesetzlich vorgeschrieben oder zwingend erforderlich, ist ein Wechsel nur nach Erwerb der besonderen Laufbahnbefähigung möglich.

Der Inhalt des Rundschreibens Nr. 23/ 2000 wird hiermit weitgehend aufgehoben, da eine Gleichwertigkeit der Laufbahnen nach § 24 BremBG, § 24 BremLVO nicht mehr gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung ist. Denn gleichwertige Laufbahnen sind durch die Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung im Wege der Reduzierung der Laufbahnen ohnehin zusammengefasst worden.

Ist bei einem Laufbahnwechsel eine Unterweisung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 BremBG erforderlich, so wird gleichwohl auf die im Rundschreiben Nr. 23/ 2000 genannten Unterweisungszeiten verwiesen. Sie behalten ihre allgemeine Gültigkeit, sofern nicht im Einzelfall Abweichungen hiervon erforderlich sind.

Für die Beamtinnen und Beamten des Post- und Fernmeldedienstes und der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung ist in § 51 Abs. 2 BLVO eine besondere Regelung getroffen worden. Diese Beamtinnen und Beamten besitzen die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht. Das bedeutet, dass Beamtinnen und Beamte des Post- und Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost (nichttechnischer Dienst) qua Gesetz die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen Dienst ihrer Laufbahngruppe innehaben. Gleichwohl wird für Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt an einer Unterweisungszeit festgehalten.

Über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn entscheidet die Senatorin für Finanzen.

4.2 Aufstieg

Einen (Laufbahngruppen-)Aufstieg im bisherigen Sinn des Befähigungserwerbs für eine höhere Laufbahn gibt es nur noch beim Wechsel von der Laufbahngruppe 1 zur Laufbahngruppe 2, also beim bisherigen Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst. Unterschieden wird in diesem Zusammenhang zwischen dem Regelaufstieg, dem abgeschichteten Aufstieg und dem Praxisaufstieg.

4.2.1 Regelaufstieg

Der Regelaufstieg nach § 21 BremBG, § 25 BremLVO setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte für den Aufstieg zugelassen worden ist. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Senatorin für Finanzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Zum Aufstieg zugelassen werden können nur solche Beamtinnen und Beamten, deren Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und die sich bereits in einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben. Da § 25 Abs. 1 Nr. 2 BremLVO selbst keine Dauer für die Zeit der Bewährung nennt, ist hier ein angemessener Maßstab anzulegen. Die Zeit des Nachweises der Bewährung darf sicherlich die Probezeitdauer von drei Jahren nicht überschreiten. Ein Unterschreiten von einem Jahr ist ebenfalls nicht angezeigt. Innerhalb dieses Rahmens hängt die Beurteilung der Bewährung vom Dienstvorgesetzten ab. Nach Erwerb der Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2 ist den Beamtinnen und Beamten ein entsprechendes Amt der neuen Laufbahn erst zu übertragen, wenn sie sich bei der Wahrnehmung der höherwertigen Aufgaben bewährt haben. Hier soll die Bewährungszeit ein Jahr nicht überschreiten.

4.2.2 Abgeschichteter Aufstieg

Der Regelaufstieg nach § 25 BremLVO von Laufbahngruppe 1 in Laufbahngruppe 2 kann nach § 26 BremLVO auch in abgeschichteter Form vorgenommen werden. Dabei sind die

Voraussetzungen für die Zulassung der Beamtin oder des Beamten dieselben wie beim Regelaufstieg. Lediglich der Erwerb der Laufbahnbefähigung für Laufbahngruppe 2 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Vor dem Erwerb der vollständigen Laufbahnbefähigung kann eine beschränkte Laufbahnbefähigung erworben werden. Diese ermöglicht jedoch nur zu einer Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 11.

Der zweite Teil der Ausbildung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung kann direkt an den ersten Teil anschließen. Er kann jedoch auch später erfolgen. Eine zeitliche Grenze ist nicht vorgegeben.

Beide Teile der Laufbahnausbildung schließen mit einer Prüfung ab. Bei endgültigem Nichtbestehen der beschränkten Laufbahnprüfung wird die Beamtin oder der Beamte in seiner bisherigen Laufbahn weiter beschäftigt. Wird die Abschlussprüfung des zweiten Teils der Laufbahnausbildung endgültig nicht bestanden, wird die Beamtin oder der Beamte entsprechend der beschränkten Laufbahnbefähigung beschäftigt. Die Übertragung von Ämtern bis zur Besoldungsgruppe A 11 ist insofern weiterhin möglich.

Näheres hierzu regelt die Richtlinie der Senatorin für Finanzen für den Aufstieg gem. § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste und für die Zulassung zur Fortbildung zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/ zur Verwaltungsfachwirtin vom 19. Oktober 2010 (Rundschreiben 31/2010).

4.2.3 Praxisaufstieg

Wie bisher gibt es weiterhin – neben der regulären durch Prüfung erworbenen Laufbahnbefähigung – die Möglichkeit des Praxisaufstiegs nach § 27 BremLVO. Der Praxisaufstieg ist jedoch an enge Voraussetzungen gebunden. Erforderlich ist zunächst die Bewährung in Laufbahngruppe 1 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder für die Dauer von mindestens acht Jahren in der Besoldungsgruppe A 8 und einem Lebensalter von 45 Jahren. Darüber hinaus müssen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten einen entsprechenden Aufstieg rechtfertigen. Außerdem muss die Beamtin oder der Beamte seit mindestens 2,5 Jahren Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrgenommen haben und sich hierbei bewährt haben. Ihre oder seine entsprechende Verwendung muss weiterhin beabsichtigt sein.

Das erforderliche dienstliche Bedürfnis für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten in dem Aufgabengebiet der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt ist von der Senatorin für Finanzen festzustellen. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen. Von einem dienstlichen Be-

dürfnis ist nur dann auszugehen, wenn eine langjährige berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des konkreten Arbeitsplatzes ist und die konkrete Beamtin oder der Beamte diesen Anforderungen gerade aufgrund seiner Befähigung, der erfolgten Qualifizierungsmaßnahmen und seiner besonderen beruflichen Erfahrung erfüllen kann.

Es ist zu erwarten, dass die Fälle eines Praxisaufstiegs unter dem neuen Beamtengesetz und der neuen Laufbahnverordnung eher abnehmen werden, da durch die Neuregelungen deutlich gemacht worden ist, dass von der Beamtin oder dem Beamten im Rahmen seiner beruflichen Fortentwicklung Flexibilität und Mobilität erwartet wird. Hierzu im Widerspruch steht die Ermöglichung eines Aufstiegs aufgrund der langjährigen beruflichen Erfahrung auf einem ganz bestimmten Arbeitsplatz.

Im Rahmen des Praxisaufstiegs ist grundsätzlich nur die Übertragung eines Amtes bis zur Bes. Gr. A 11 möglich. Ausnahmen hiervon kann der Landesbeamtenausschuss zulassen. Sollten später in Bezug auf einen anderen Arbeitsplatz als dem, für den ursprünglich das dienstliche Bedürfnis festgestellt worden ist, auch ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz der konkreten Beamtin/ des Beamten bestehen, so ist für die Bedürfnisprüfung ebenfalls der strenge Maßstab des § 27 Abs. 2 BremLVO anzulegen. Sollte das dienstliche Bedürfnis hier gleichwohl bejaht werden, ist die Laufbahnbefähigung der Beamtin des Beamten hinsichtlich der neuen Aufgaben zu erweitern. Diese – zweite - Bedürfnisprüfung nimmt jedes Ressort eigenverantwortlich vor.

Im Auftrag

gez. Kahnert